



VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH-BURGALBEN



4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE WALDFISCHBACH BURGALBEN FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES „KEHRFELD“, SCHMALENBERG

BEGRÜNDUNG UMWELTBERICHT

Projekt 905/ Stand: März 2019

INHALT

I.	Begründung	1
1	Allgemein	1
1.1	Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans	1
1.2	Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans	1
1.3	Rechtswirkung des Flächennutzungsplans – Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB	3
2	Planungsanlass und Planerfordernis / Räumlicher Geltungsbereich der Teiländerung	3
2.1	Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis	3
2.2	Lage des Änderungsbereiches und Räumlicher Geltungsbereich	3
3	Rahmendaten	5
3.1	Topographie	5
3.2	Vorhandene Nutzungen / Umgebungsnutzungen.....	5
3.3	Boden, Altlasten	6
3.4	Wasser / Grundwasser / Versickerung	6
3.5	Lokalklima.....	6
3.6	Ortsbild / Naherholung.....	6
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	6
3.8	Verkehrliche und technische Erschließung	6
3.9	Besitz- und Eigentumsverhältnisse.....	7
4	Standortalternativen	7
5	Übergeordnete Planungen	7
5.1	Landesentwicklungsprogramm	7
5.2	Regionalplanung	7
5.3	Natura 2000 Gebiete	8
6	Projektierte Änderungen	9
7	Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen	11
II.	Umweltbericht	15
A.	Einleitung	15
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben (Anlage 1, Nr. 1 a BauGB)....	16
1.1	Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	16
1.2	Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden	16
2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden (Anlage 1, Nr. 1 b BauGB).....	17
2.1	Fachgesetze und deren Berücksichtigung	17
2.2	Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	19
B.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (gem. Nr. 2 und 3 der Anlage 1 zum BauGB).....	20
1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	20

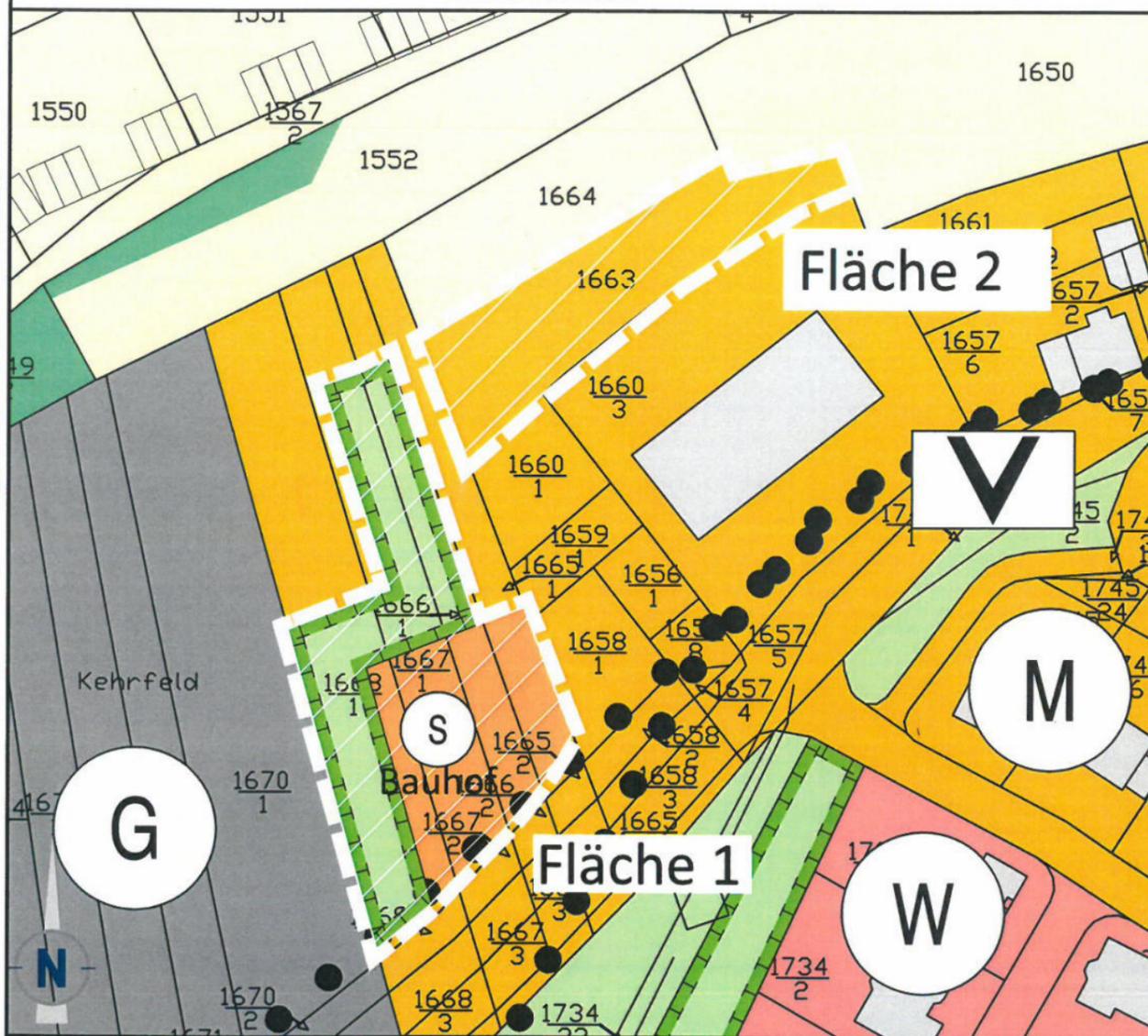
1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz	20
1.1.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:	20
1.1.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall) ..	22
1.2	Schutzgut Fläche und Boden	22
1.2.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	22
1.2.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall) ..	23
1.3	Schutzgut Wasser	23
1.3.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:	23
1.3.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung	23
1.4	Schutzgut Landschaft.....	23
1.4.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	23
1.4.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
1.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
1.6	Schutzgut Klima	24
1.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit	24
1.7.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	24
1.7.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
1.8	Schutzgebiete	24
1.8.1	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes	24
1.8.2	Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung	24
2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.1	Fläche 1: Sonderbaufläche „Bauhof“ / Fläche für den Ausgleich.....	25
2.1.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz.....	25
2.1.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	27
2.1.3	Schutzgut Wasser.....	28
2.1.4	Schutzgut Landschaft	30
2.1.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	31
2.1.6	Schutzgut Klima.....	32
2.1.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	34
2.1.8	Schutzgebiete.....	35
2.1.9	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	35
2.1.10	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie.....	35
2.1.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	35
2.1.12	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	35
2.2	Fläche 2: Gemischte Baufläche.....	36
2.2.1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz.....	36
2.2.2	Schutzgut Fläche und Boden.....	37
2.2.3	Schutzgut Wasser.....	39
2.2.4	Schutzgut Landschaft	40
2.2.5	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	42
2.2.6	Schutzgut Klima.....	43
2.2.7	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.....	44
2.2.8	Schutzgebiete.....	45
2.2.9	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	46

2.2.10	Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie	46
2.2.11	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	46
2.2.12	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	46
2.3	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen	46
2.3.1	Wechselwirkungen	46
2.3.2	Kumulative Auswirkungen	47
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen sowie ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	47
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung:	47
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen	47
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	48
C.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	48
1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren / Methodik und Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	48
2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	48
3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	48
4	Referenzliste der Quellen	49
III.	Verfahrensvermerke	50
IV.	Gesetzesgrundlagen	51

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (Kartenquelle: OpenStreetMap)	2
Abbildung 2:	Ortsgemeinde Schmalenberg, Änderungsbereiche Rot dargestellt (Bildquelle: LANIS RLP)	4
Abbildung 3:	Änderungsbereich (Fläche 1 und Fläche 2)	5
Abbildung 4:	Ausschnitt LEP IV für die VG Waldfischbach-Burgalben (Rot: südwestlicher Teil Schmalenbergs)	7
Abbildung 5:	Auszug RROP Westpfalz für Schmalenberg (Änderungsbereich rot dargestellt).	8
Abbildung 6:	Änderungsbereiche (Rot) und die Natura 2000 Gebiete im Osten (Quelle: LANIS RLP) ..	8
Abbildung 7:	Auszug aus der aktuellen Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (rot umrandet: zu ändernde Flächen).....	21
Abbildung 8:	Auszug aus der Kartierung der Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz (weiß umrandet: Schmalenberg)	21

PLANZEICHNUNG



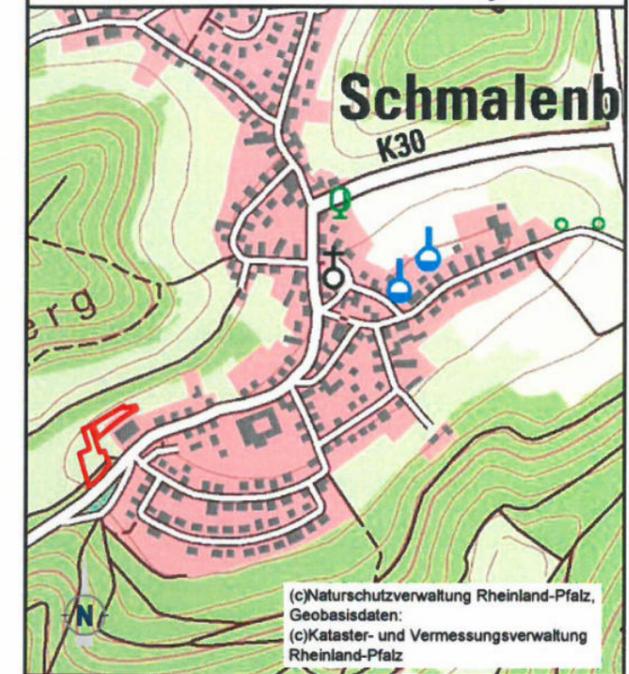
GESETZESGRUNDLAGEN

- Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:
- Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
 - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
 - Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.
 - Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
 - Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.
 - Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist.
 - Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), die mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist.
 - Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
 - Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92).
 - Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469).
 - Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448).

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m ²	%
Fläche des Geltungsbereichs	2.780	100,00
Gemischte Baufläche	917	32,99
Grünfläche	1.038	37,34
Sonderbaufläche	825	29,67

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

LEGENDE

Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung

- W** Wohnbauflächen
- M** Gemischte Bauflächen
- S** Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung
- G** Gewerbliche Bauflächen

Neuweisung/ Berichtigung/ Flächenrücknahme

- Gewerbliche Bauflächen
- Gemischte Bauflächen
- Sonderbauflächen

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Haupt - Rad - und Wanderwege

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- ◇— Unterirdisch

9. Grünflächen

- Grünflächen
- Verkehrsbegleitgrün

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- Geltungsbereiche der Änderung

Genehmigt:
mit Bescheid vom 15. Oktober 2019
Pirmasens den 15. Oktober 2019
Südwestpfalz

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.02.2018
- Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2018
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 18.06.2018 - 02.07.2018
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.06.2018 - 02.07.2018
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.11.2018 - 03.01.2019
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 30.11.2018
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.12.2018 - 10.01.2019
- Feststellungsbeschluss am 05.06.19 08.04.19
- Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB am 21.05.19
- Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 07.06.19

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Projekt/Maßnahme/Objekt
4. ÄNDERUNG FNP VG WALDFISCHBACH-BURGALBEN FÜR DEN BEREICH DES BPL "KEHRFELD", SCHMALENBERG

Auftraggeber
VG WALDFISCHBACH-BURGALBEN

Inhalt
BESCHLUSSEXEMPLAR

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
Gutwein 03/19	Mazak 03/19	1:1.000	0.420 x 0.297	905-E-4, Änderung

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft	Datum

WSW & PARTNER GMBH
Planungsleistungen für Umwelt | Stadtplanung | Architektur
Hertelstraße 11 | 55128 Mainz | Telefon: +49 (0) 611 3423-11 | Fax: +49 (0) 611 3423-200
kontakt@wsw-partner.de | www.wsw-partner.de

N:\STADTBAU\905\3B_FNP_ÄNDERUNG_SCHMALENBERG\BESCHLUSSEXEMPLAR\905_ÄNDERUNG_SCHMALENBERG_FNP_BESCHLUSSEXEMPLAR_190318.DWG

I. Begründung

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Zielsetzung des Flächennutzungsplans

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt Ablauf und Inhalt der Bauleitplanung. Nach § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der **Flächennutzungsplan** als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB)¹ und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von **Bebauungsplänen**², die als sog. verbindliche Bauleitpläne (§ 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadriga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung;
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung;
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt;
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten. Besondere Beachtung verdient das sog. Optimierungsgebot in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben.

¹ Die Darstellungen sind daher im Allgemeinen nur grobmaschig, d. h. nicht parzellenscharf; die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes (M. 1:10.000) schließt im Übrigen einen zu hohen Detaillierungsgrad aus.

² Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)



Abbildung 1: Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (Kartenquelle: OpenStreetMap)

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen, Kennzeichnungen sowie nachrichtliche Übernahmen und Vermerke.

▪ Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

▪ Kennzeichnungen

Kennzeichnungen dagegen sind nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

▪ Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke

Weiterhin können nachrichtliche Übernahmen und Vermerke in den FNP integriert werden:

- Nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Planungen und sonstige Nutzungsregelungen³ sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen⁴ sollen in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden (§ 5 Abs. 4 S. 1 BauGB).
- Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 S. 2 BauGB).

Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

³ Z.B. in einer Rechtsverordnung bestimmte Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG etc.) und vor allem Planfeststellungen nach den in § 38 BauGB aufgezählten Fachplanungsgesetzen

⁴ Gemeint sind damit nicht einzelne denkmalgeschützte Gebäude, sondern sog. Ensembles, also Gebäudegruppen!

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans – Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Der Flächennutzungsplan besitzt jedoch Bindungswirkung für nachfolgende Bebauungspläne: Sie müssen aus ihm „entwickelt“ werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Behördenintern, d.h. für die Verwaltung stellt der Flächennutzungsplan somit ein planungsbindendes Programm dar. Für vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hieraus der Planungsanlass.

2 PLANUNGSANLASS UND PLANERFORDERNIS / RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER TEILÄNDERUNG

2.1 Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis

Die Ortsgemeinde Schmalenberg benötigt eine Unterstellhalle für Maschinen. Des Weiteren besteht seitens eines ortsansässigen Betriebes (Fliesenfachgeschäft) der Wunsch zur Errichtung eines Wohnhauses in unmittelbarer Nähe der Betriebsstätte. Um diese Entwicklung zu ermöglichen, ergibt sich das Erfordernis, für die derzeit noch unbepflanzten Flächen einen Bebauungsplan aufzustellen und die bestehende Abrundungssatzung in Teilen zu ändern.

Planerisches Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sonder – bzw. Mischgebietes sowie die Sicherung der Erschließung. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit unter dem Namen „Kehrfeld“ in Aufstellung. Er sieht vor, dass für den Bauhof ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ festgesetzt wird und die bestehende gemischte Baufläche des Fliesenfachgeschäftes nach Norden hin erweitert wird. Zum naturschutzfachlichen Ausgleich wird zudem eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Erhaltung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Da sich der Bebauungsplan in Teilen nicht aus den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, wird der Flächennutzungsplan im **Parallelverfahren** nach § 8 Abs.3 S. 1 BauGB geändert. Dies ist nicht für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes erforderlich, sondern lediglich für 2 Teilbereiche. Dabei ist Fläche 1 bereits rechtskräftig als gemischte Baufläche dargestellt während für Fläche 1 noch keine Bebauung vorgesehen war (landwirtschaftliche Fläche).

2.2 Lage des Änderungsbereiches und Räumlicher Geltungsbereich

Die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben für den Bereich des Bebauungsplanes „Kehrfeld“ setzt sich aus zwei nicht zusammenhängenden Flächen zusammen (Fläche 1 und Fläche 2), wird aber als eine Änderung behandelt und auch so bezeichnet. Soweit erforderlich wird jeweils Fläche 1 und 2 gesondert betrachtet. Das Verfahren bezieht sich ausschließlich auf die abgrenzten Flächen (Geltungsbereiche der Änderung).

Die beiden Flächen, welche für die Änderung erforderlich sind, liegen im Südwesten der Ortsgemeinde direkt an der K30 / Heltersberger Straße am Ortseingang. Im Osten und Süden schließt die bebaute Ortslage an, im Norden und Westen befinden sich sowohl landwirtschaftliche Nutzflächen, als auch Waldflächen.



Abbildung 2: Ortsgemeinde Schmalenberg, Änderungsbereiche Rot dargestellt (Bildquelle: LANIS RLP⁵)

Der gesamte Änderungsbereich hat eine Größe von etwa 0,27 ha und verteilt sich wie folgt:

- 0,08 ha Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Bauhof“
- 0,1 ha Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- 0,09 ha gemischte Baufläche

Die räumliche Abgrenzung der Änderung ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt. Die Änderung umfasst folgende Grundstücke:

Fläche 2: 1663

Fläche 1: 1665/1, 1666/1, 1667/1, 1668/1

⁵ Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

3.3 Boden⁶, Altlasten

Auf den zur Änderung vorgesehenen Flächen ist vorwiegend stark lehmiger Sand anzutreffen. Der Boden weist ein mittleres Ertragspotenzial auf und die Bodenfunktion wird als gering bewertet. Die vorhandenen Böden sind zum Teil durch die Nutzung anthropogen verändert, so dass es durch die Neuplanung nur teilweise zu zusätzlicher Versiegelung kommt.

Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

3.4 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Im Änderungsbereich befinden sich keine Gewässer und keine Wasserschutzgebiete. Die Versiegelung im Zuge der künftigen Bebauung und Erschließung führt zum nachhaltigen Verlust an Infiltrationsfläche und damit verbunden zu einem erhöhten Oberflächenabfluss sowie zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Durch die Inanspruchnahme weiterer bisher unversiegelter Flächen ist ein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut Wasserhaushalt zu erwarten. Entsprechender Ausgleich ist im Rahmen der Bebauungsplanung vorgesehen.

3.5 Lokalklima

Klimatisch wirksame Vegetationsbestände sind nicht vorhanden. Bauwerke und ihre befestigten Außenanlagen, Parkplätze und Erschließungswege wirken auf Grund ihrer Wärmespeicherkapazität als nächtliche Aufheizungsflächen und mindern so die klimaökologische Ausgleichsleistung von den nahegelegenen Grünland- und Waldflächen. Aufgrund der geringen Größe der Änderung und den Vorbelastungen durch den Gebäudebestand ist mit der Realisierung der Planung aber nicht mit relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

3.6 Ortsbild / Naherholung

In der Umgebung des Änderungsbereichs dominieren Wohngebäude mit entsprechend gestalteten Hausgärten das Erscheinungsbild des Ortes. Das bereits vorhandene Gebäude wurde im Rahmen der rechtskräftigen Abrundungssatzung in der Höhe beschränkt. Eine gestalterische Einpassung in die Umgebung und in die Ortsstruktur ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu gewährleisten.

Der vorhandene Wirtschaftsweg wird im Bereich der Bebauungsplanung als Erschließung vorgesehen, bleibt aber im weiteren Verlauf unverändert und somit weiterhin für die Naherholung nutzbar.

Zur visuellen Abschirmung des Plangebietes zu den angrenzenden Freiflächen wird im Rahmen der Bebauungsplanung ein Gehölzstreifen festgesetzt, so dass hier eine Mindesteingrünung des Baugebietes sichergestellt werden kann.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Änderungsbereich und der Umgebung sind keine Bodendenkmäler sowie Kulturgüter vorhanden, dementsprechend ist nicht mit Auswirkungen oder Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter zu rechnen.

3.8 Verkehrliche und technische Erschließung

Zur verkehrlichen Erschließung wird der vorhandene Wirtschaftsweg entsprechend ertüchtigt. Hier soll mittel- bis langfristig die Möglichkeit erhalten bleiben weitere Flächen im Anschluss zu erschließen. Der vorhandene Anschluss des Wirtschaftsweges an die K 30 wird beibehalten und entsprechend ertüchtigt. Damit ist die Anbindung des Plangebietes an die K 30 gewährleistet. Weitere Anschlüsse an die K 30 sind nicht möglich. Es ist die Anbauverbotszone zur K 30 zu beachten.

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser und Energie wird durch Anschluss an die vorhandenen Ortsnetze gesichert.

⁶ http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=17, Stand: 20.06.2017

3.9 Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im Besitz der Ortsgemeinde Schmalenberg.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Bei der vorliegenden Teiländerung handelt es sich um eine Paralleländerung. Der Änderungsbereich ist somit festgelegt. Zudem bestehen auf Grund des Ziels einem ansässigen Betrieb weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die Errichtung eines Wohnhauses zu ermöglichen, keine anderen geeigneten Standortalternativen. Die Planung ist somit lagemäßig bestimmt.

Auch die Errichtung eines Bauhofes ist am geplanten Standort auf Grund der möglichen Erschließung, der Flächenverfügbarkeit und der Ortsrandlage günstig. Insbesondere auch im Hinblick auf die zukünftige Weiterführung der gewerblichen Entwicklung in westliche Richtung – wie im rechtskräftigen FNP vorgesehen – ist der Standort als günstig zu bewerten.

5 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Flächennutzungsplan, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für vorliegende Teiländerung ist das Landesentwicklungsprogramm IV und der Raumordnungsplan Westpfalz maßgeblich.

5.1 Landesentwicklungsprogramm

Gem. Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) werden der Ortsgemeinde Schmalenberg keine besonderen Funktionen zugewiesen. Der Änderungsbereich liegt innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für den Grundwasserschutz.

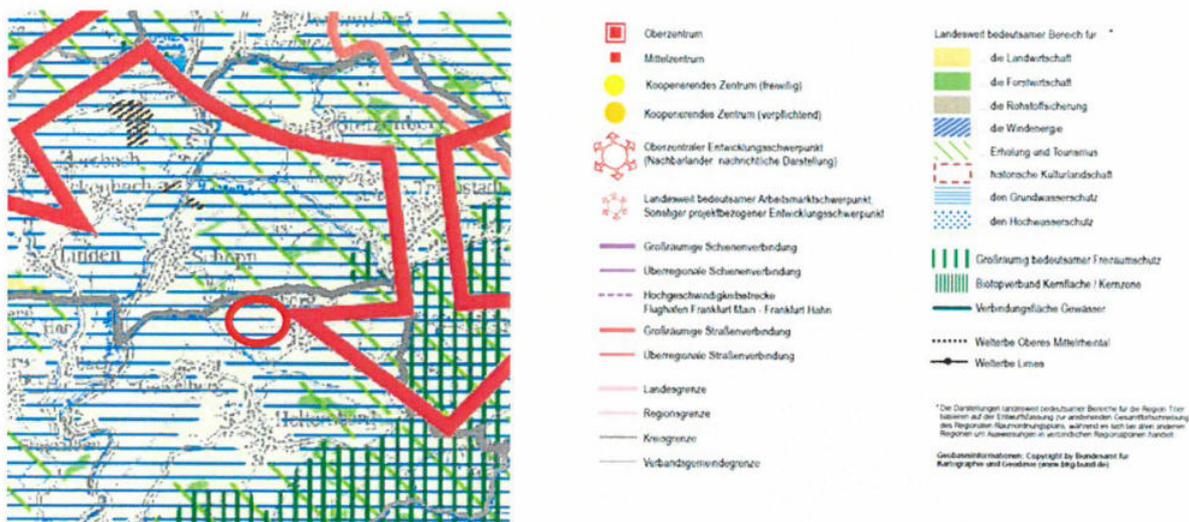


Abbildung 4: Ausschnitt LEP IV für die VG Waldfischbach-Burgalben (Rot: südwestlicher Teil Schmalenbergs)

5.2 Regionalplanung

Der wirksame Regionalplan für die Region Westpfalz stellt für die im Rahmen dieses Verfahrens vorgesehenen Änderungsbereiche in der Ortsgemeinde Schmalenberg folgende regionalplanerischen Inhalte dar:

Die Flächen sind bereits als Siedlungsfläche sowie Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe dargestellt. Die Planung steht den Zielen der Raumordnung also nicht entgegen.



Abbildung 5: Auszug RROP Westpfalz für Schmalenberg (Änderungsbereich rot dargestellt).

5.3 Natura 2000 Gebiete

Mit der „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates, FFH-RL) von 1992 verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Erhaltung und biologische Vielfalt zu fördern. Dies soll u. a. durch ein europaweites Netz von Schutzgebieten erreicht werden. Im Fokus stehen bestimmte Lebensräume und bestimmte Arten, die von europäischer Bedeutung sind. Zu dem „NATURA 2000-Netz“ gehören sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie als auch die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BNatSchG). Das Netz soll europaweit ‚kohärent‘ sein (Art. 3 FFH-RL).

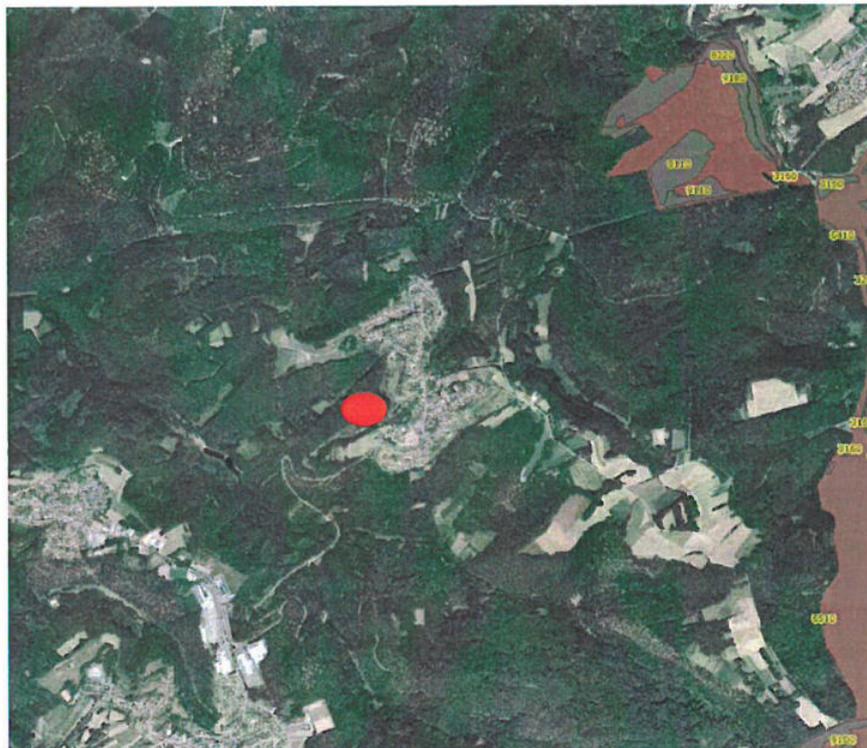


Abbildung 6: Änderungsbereiche (Rot) und die Natura 2000 Gebiete im Osten (Quelle: LANIS RLP⁷)

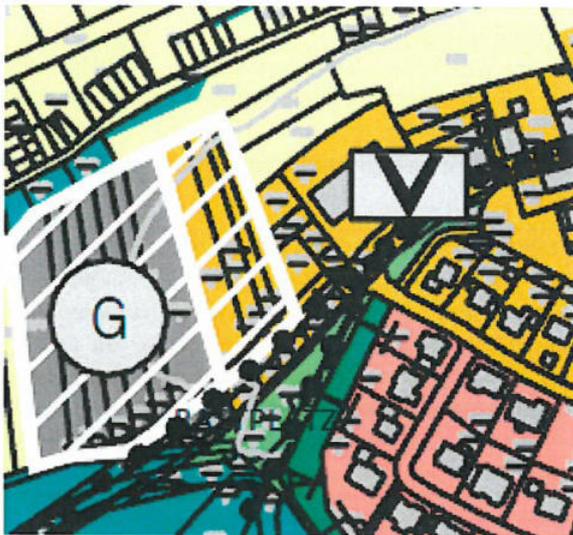
Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung befindet sich nicht innerhalb oder in der Nähe eines Natura 2000- Gebietes, weshalb hier keine näheren Untersuchungen nötig sind.

⁷ Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

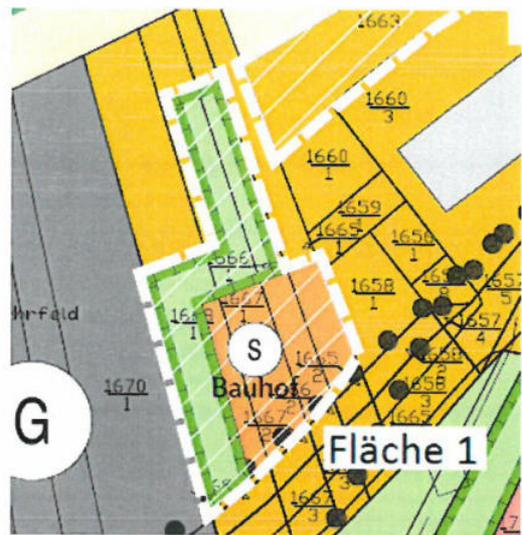
6 PROJEKTIERTE ÄNDERUNGEN

FLÄCHE 1: SONDERBAUFLÄCHE „BAUHOFF“ – UMWANDLUNG EINER GEMISCHTEN BAUFLÄCHE IN EINE SONDERBAUFLÄCHE (0,08HA) UND IN EINE FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (0,1HA)

GESAMT CA. 0,18 HA



wirksamer FNP



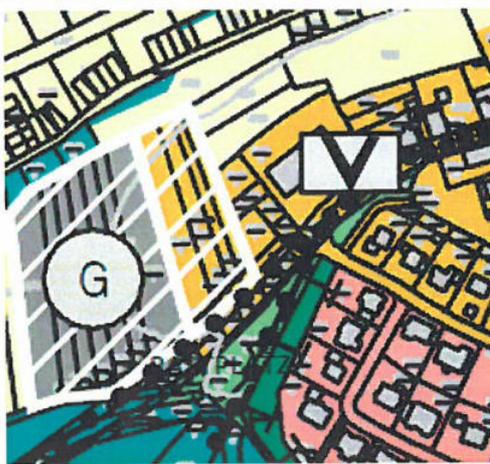
geplante Darstellung

Ziel	Darstellung als Sonderbaufläche „Bauhof“ und Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Darstellung im wirk-samen FNP	gemischte Baufläche
Aktueller Bestand	Ackerfläche 
Beschreibung des Vorhabens	Die Ortsgemeinde Schmalenberg benötigt eine Unterstellhalle für Maschinen und die Möglichkeit zur Lagerung von Baumaterial. Daher soll im südwestlichen Bereich der Ge-

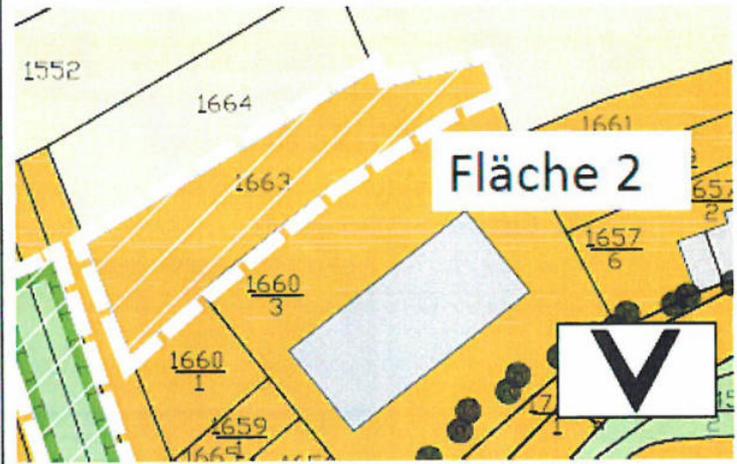
⁸ Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland -Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

	<p>meinde eine Baufläche geschaffen werden, auf welcher die Gemeinde einen Bauhof einrichten kann.</p> <p>Zum Ausgleich der Eingriffe in Fläche 1 und 2 soll im Bereich der Fläche 1 eine ausreichend große Fläche zur Anpflanzung von Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.</p>
Übergeordnete Planungen	<p>Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siedlungsfläche Wohnen ▪ Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
Standortalternativen	<p>Die vorgesehene Fläche liegt am westlichen Ortsausgang von Schmalenberg Richtung Heltersberg und somit nicht innerhalb eines von Wohnnutzung geprägten Gebietes, sondern lediglich am Rande eines solchen. Weiterhin ist eine direkte Anbindung an die K30 (Heltersberger Straße) möglich. Weitere geeignete Flächen für die geplante Nutzung sind nicht vorhanden.</p>
Umweltprüfung	<p>Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind. Jedoch ist die Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung bereits in ihrer natürlichen Form verändert. Die Umweltprüfung beschränkt sich nur auf den Teil, welcher als Sonderbaufläche ausgewiesen wird, da der Bereich der Ausgleichspflanzungen eine deutliche Verbesserung zum gegenwärtigen Stand zu erwarten ist.</p>

FLÄCHE 2- UMWANDLUNG EINER FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT IN EINE GEMISCHTE BAUFLÄCHE, CA. 0,09HA



wirksamer FNP (redaktionelle Zusammenführung)



geplante Darstellung

Ziel	Darstellung als Gemischte Baufläche
Darstellung im wirksamen FNP	Fläche für die Landwirtschaft
Aktueller Bestand	Lagerfläche, Heckenpflanzung

	
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Der Bereich grenzt an das bestehende Fliesenfachgeschäft an, welche die Fläche schon teilweise als Lager nutzt. Der Inhaber des Getränkemarktes möchte nun in unmittelbarer Nähe zu seinem Betrieb ein Wohnhaus errichten und die vorhandenen Lagermöglichkeiten sichern. Um dies zu ermöglichen, soll die Fläche in eine gemischte Baufläche geändert werden.</p>
<p>Übergeordnete Planungen</p>	<p>Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Siedlungsfläche Wohnen ▪ Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe
<p>Standortalternativen</p>	<p>Da es sich um eine wohnbauliche Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes handelt, kam für diese Fläche keine Alternative in Betracht.</p>
<p>Umweltprüfung</p>	<p>Durch das Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft (z. B. durch die zukünftige verstärkte Versiegelung) verbunden, so dass Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten sind, die im Rahmen des Umweltberichts zu prüfen sind. Jedoch ist die Fläche durch die bestehende Nutzung bereits in ihrer natürlichen Form verändert.</p>

7 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Oberflächenentwässerung

Die Entwässerung bebauter und befestigter Flächen ist ein Arbeitsschwerpunkt in der Wasserwirtschaft. Ein ökologisch nachhaltiger Umgang mit dem Niederschlagswasser ist heute erklärtes Ziel. Der Versickerung von unbelastetem Regenwasser über die belebte Bodenzone am Ort des Anfalls kommt in der Anwendung der rheinland-pfälzischen Niederschlagswasserbewirtschaftung die höchste Priorität zu (vgl. § 55 Abs. 2 WHG).

Mit Blickrichtung auf die Bauleitplanung verursacht bereits die Veränderung einer natürlichen Oberfläche ("Flächenversiegelung") eine Änderung im Abflussverhalten für das Oberflächenwasser. Mit der Bebauung als flächenversiegelnder Maßnahme werden im Nachgang zu baurechtlichen Verfahren regelmäßig auch wasserrechtliche Verfahren notwendig. Einleitungen in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer sind Benutzungstatbestände (§ 15 LWG i. V. m. § 9 WHG), die eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis voraussetzen. In dem zugehörigen Wasserrechtsverfahren werden die o. g. Belange auch geprüft. Das bedeutet, die Erlaubnis kann u. a. nur dann erteilt werden, wenn keine Abflussverschärfungen vorhanden sind bzw. diese wirksam und zugleich ausgeglichen werden (§ 28 LWG).

Probleme in Bebauungsplan- oder auch Wasserrechtsverfahren sind zu vermeiden, wenn die Belange der Wasserwirtschaft bereits frühzeitig beachtet werden. Zum sachgerechten Umgang mit Abwasser gehört, dass eine Entwässerungskonzeption nach den heutigen wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen erarbeitet wird und die Flächen, die für die Abwasserbeseitigung (Versickerung, Rückhaltung) notwendig

⁹ Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland - Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

sind und damit logischerweise der Bebauung entzogen, entsprechend in die Bauleitplanung aufgenommen werden.

Bei der Konzeption zur Niederschlagswasserbewirtschaftung sind neben der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes insbesondere auch die Geländetopographie und die örtlichen Gegebenheiten (wie z. B. Schadstoffbelastung des anstehenden Bodens durch Vornutzung, Beeinträchtigung von Ober- und Unterlieger etc.) zu berücksichtigen.

In der Umweltprüfung müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Mit der Flächenversiegelung verändert sich zwangsläufig auch das Oberflächenabflussverhalten, wodurch grundsätzlich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist zu fordern, dass ein überschlüssiger Nachweis geführt wird, dass durch in der Bauleitplanung enthaltene Festsetzungen zum Niederschlagswasser v.g. negativen Auswirkungen vermieden werden.

Die Plangebietsentwässerung ist sowohl für den Bestand als auch für Neuplanungen in einem Entwässerungskonzept zu erläutern und darzustellen.

Zur Umsetzung vorgenannter Prämissen soll im Plangebiet das anfallende nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone (z. B. über flache Geländemulden) auf dem jeweiligen Grundstück oder Grünflächen soweit wie möglich versickert werden. Sollte eine gänzliche Versickerung auf den jeweiligen Grundstücken nicht möglich sei, ist zusätzlich zur Versickerung noch ein entsprechender Wasserrückhalt (Langzeitrückhalt!), ggf. mit gedrosselter Ableitung, vorzusehen. Bei einer Einleitung in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Einleiteerlaubnis erforderlich.

Abwasserbeseitigung

Neben den grundsätzlichen Anforderungen zum Schutz der Gewässer gemäß § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer in § 57 WHG festgelegt.

Nach den §§ 57 und 60 LWG hat die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG).

Soweit vorhandene Abwasseranlagen nicht den Anforderungen entsprechen, hat der Betreiber die Anlagen in angemessenen Zeiträumen den wasserwirtschaftlichen Anforderungen und Zielsetzungen anzupassen. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und der sich daraus ergebende Umgang mit Abwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen (§ 27 WHG, Bewirtschaftungsziele).

Im Flächennutzungsplan sind neue Misch- und Sondergebiete ausgewiesen. Das dort anfallende Schmutzwasser ist grundsätzlich über die Kanalisation zu entsorgen und der entsprechenden Kläranlage zuzuleiten.

Es ist zu prüfen, ob die geplanten Einzugsgebietserweiterungen im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) enthalten sind. Sofern nicht, sind rechtzeitig vor Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen und Bauvorhaben entsprechende Anträge auf Anpassung der jeweiligen Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Grundwasserschutz und Wasserversorgung

Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen in Einklang der Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die Anlagenverordnung (AwSV) zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken zu beachten.

Bodenschutz

Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Ggf. sollten im Rahmen der Umweltprüfung jedoch evtl. vorliegende Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) auf ihre Umweltauswirkungen (Gefährdungspfade Boden, Wasser, Luft) hin überprüft werden.

Verkehr

Das Plangebiet befindet sich zwischen Netzknoten 6612028 und 6612040. Es grenzt im Süden an die Kreisstraße K 30 (Heltersberger Straße) bzw. an den parallel verlaufenden Wirtschaftsweg.

Im Einmündungsbereich der K 30 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtflächen einzuplanen. Die Sichtdreiecke sind nach RAS-K 1 (Ausgabe 1988) zu bemessen, gänzlich in den räumlichen Geltungsbereich mit einzubeziehen und mit der entsprechenden Bemaßung zu versehen.

Darüber hinaus ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass die Sichtflächen von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten sind.

Entlang der K 30 ist die absolute Bauverbotszone gemäß § 22 LStrG 1 (15 m), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der einzuhalten. Dies gilt auch für Werbeanlagen.

Innerhalb der vorgenannten Bauverbotszone dürfen Ver- und Entsorgungs- bzw. sonstige Leitungen nur mit der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern verlegt werden.

Bepflanzungen innerhalb dieses Bereiches sind mit der Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern abzustimmen. Entsprechende diesbezügliche Festsetzungen sind im Bebauungsplan erforderlich.

Die Verkehrssicherheit darf auch in sonstiger Weise (z. B. Ablenkung oder Blendeinwirkung durch Werbeanlagen oder Industrie, Anlagen mit Rauch- oder Nebelbildung) nicht gefährdet werden.

Das Errichten von Werbeanlagen bedarf innerhalb einer Entfernung von 30 Metern zum befestigten Fahrbahnrand der K 30 der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Es ist sicherzustellen, dass den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der K 30 (mit Rad- und Gehweg) kein Oberflächen- bzw. sonstiges Wasser zugeleitet wird (auch nicht über die Erschließungsstraßen) und deren Abläufe nicht behindert werden.

Bezüglich des Immissionsschutzes (insbesondere Lärm) in Bezug auf die K 30 muss sichergestellt werden, dass gegen den Baulastträger der vorgenannten Kreisstraße keinerlei Forderungen gestellt werden.

Zuständig für den evtl. erforderlichen Lärmschutz gemäß § 1 (5) 7 BauGB in Verbindung mit dem Immissionsschutzgesetz ist die Gemeinde als Veranlasser (siehe hierzu § 9 (1) 24 BauGB).

Leitungen

Im Plangebiet befinden sich Gasversorgungsleitungen der Pfalzgaz GmbH. Im Rahmen der Projektumsetzung ist eine Abstimmung mit dem Leitungsträger notwendig.

Archäologische Fundstellen

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden.

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., 1978, S 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S 301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Funde unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

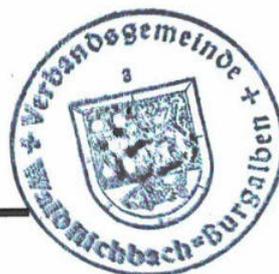
2. Punkt 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

3. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchzuführen. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahme erforderlich.

Die Punkte 1-3 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Im Planungsgebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o. ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

05.06.2019



Lothar Weber, Bürgermeister

II. Umweltbericht

A. EINLEITUNG

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 zum BauGB anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. **Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Umweltbelange.**

Gemäß BauGB ist darzulegen und in die Abwägung mit einzubeziehen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden können. Die durch die Ausweisung zusätzlich zu erwartenden Belastungen sind ebenfalls Bestandteil der Untersuchungen.

BauGB	Umweltbelang	Erhebliche Auswirkungen möglich und Gegenstand der Umweltprüfung	Detaillierungsgrad und Prüfmethode im Rahmen der Umweltprüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	Prüfung und Bewertung erfolgt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Ja	Prüfung und Bewertung erfolgt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	nein	nein
§ 1 Abs. 6 Nr. 7h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	nein

§ 1 Abs. 6 Nr. 7i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	ja	Darstellung der voraussichtlichen Wechselbeziehung und Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern durch eine Wirkungsanalyse
§ 1 Abs. 6 Nr. 7j)	Auswirkungen, auf die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belangen nach den Buchstaben a bis d und i.	nein	nein
§ 1a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	Prüfung und Bewertung erfolgt
§ 1a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	Prüfung und Bewertung erfolgt

1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS, EINSCHLIEßLICH EINER BESCHREIBUNG DER FESTSETZUNGEN DES PLANS MIT ANGABEN ÜBER STANDORTE, ART UND UMFANG SOWIE BEDARF AN GRUND UND BODEN DER GEPLANTEN VORHABEN (ANLAGE 1, NR. 1 A BAUGB)

1.1 Inhalte und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Planung soll einem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet werden im direkten Umfeld seines Betriebes ein Wohnhaus zu errichten. Zudem will die Ortsgemeinde Schmalenberg einen Bauhof errichten, der insbesondere eine Halle zum Unterstellen von Maschinen sowie Lagermöglichkeiten umfasst.

Wesentliche Ziele der Planung sind:

- Sicherung eines vorhandenen Gewerbetriebes mit der Möglichkeit von betriebsnahem Wohnen
- Errichtung eines Bauhofes
- Schaffung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens / Bedarf an Grund und Boden

Die zu ändernden Flächen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander im südwestlichen Bereich Schmalenbergs und sind Teil des Bebauungsplanes „Kehrfeld“. Sie liegen direkt an der Heltersberger Straße/K30 am Ortseingang.

Für den geplanten Bauhof wird eine Sonderbaufläche von 0,8 ha Größe dargestellt. Hierfür wird eine gemischte Baufläche zurückgenommen. Kombiniert wird diese Fläche mit einer ca. 0,1 ha großen Fläche zum Anpflanzen von Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Erweiterung des Geländes des vorhandenen Gewerbebetriebes werden ca. 0,09 ha Flächen für die Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche umgewandelt.

2 DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES, DIE FÜR DEN BAULEITPLAN VON BEDEUTUNG SIND, UND DER ART, WIE DIESE ZIELE UND DIE UMWELTBELANGE BEI DER AUFSTELLUNG DES BAULEITPLANS BERÜCKSICHTIGT WURDEN (ANLAGE 1, NR. 1 B BAUGB)

2.1 Fachgesetze und deren Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Boden / Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesbodenschutzgesetz ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz (LNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen ▪ Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ▪ Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung, zum Ausgleich bzw. Ersatz von Beeinträchtigungen des Schutzguts "Boden": ▪ Vorgaben zur Entwicklung von Saumzonen ▪ Minderung der Eingriffe in das Bodenpotential durch Vorgaben zur Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Hinweise zur Berücksichtigung von Maßnahmen zum Bodenschutz nach DIN
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wasserhaushaltsgesetz ▪ Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässer sind als Bestandteile des Naturhalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. ▪ Verunreinigungen sind zu vermeiden, ▪ Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser ▪ Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung von Maßnahmen zur Erhaltung des Gebietswasserhaushaltes, zur Vermeidung von Abflussverschärfungen sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Minderung der Eingriffe in das Schutzgut "Wasser" durch Vorgaben zur Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Hinweis zur Rückhaltung und Wiederverwendung des anfallenden Niederschlagswassers und zum Versickern von überschüssigem Niederschlagswasser
Klima	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturschutzgesetz Rheinland Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Minderung der Eingriffe durch Minimierung des zulässigen Flächenanteils ▪ Vorgaben zur Anpflanzung von standorttypischen Laubbäumen
Luft / Luft-hygiene	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schädliche Umwelteinwirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Baugesetzbuch ▪ FFH-Richtlinie ▪ Vogelschutzrichtlinie ▪ EU- Artenschutzverordnung 	<p>für die gesamte Umwelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln ▪ die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. ▪ Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie ▪ die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. ▪ Ziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt. ▪ Ziel ist der langfristige Schutz und die Erhaltung aller europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume. ▪ Ziel ist der Schutz besonders oder streng geschützter Arten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Formulierung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen ▪ Vorgaben zum Anpflanzung von standorttypischen Gehölzen ▪ Biotop nach § 30 BNatSchG werden nicht tangiert. ▪ Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen ▪ Besonders geschützte Arten sind nicht betroffen.
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesnaturschutzgesetz; Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen zur Eingrünung des Gebietes ▪ Beschränkung der Bauhöhe
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz ▪ Landeswaldgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen. ▪ Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leis- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kultur und Sachgüter werden durch die Planung nicht betroffen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung bei der Planaufstellung
		tungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
Energieeffizienz / erneuerbare Energie	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel dieses Gesetzes ist die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. ▪ Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die energetisch günstige Ausrichtung von Gebäuden wird ermöglicht
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugesetzbuch ▪ Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen ▪ TA Lärm ▪ DIN 18005 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/ Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung). ▪ Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen). ▪ Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. ▪ Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Von der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten

2.2 Sonstige Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

Neben vorgenannten Fachgesetzen wurden zudem folgende zusätzliche Fachinformationen zu Grunde gelegt:

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)¹⁰.
- das Landesentwicklungsprogramm Rheinland Pfalz (Stand 2008) inkl. Fortschreibungen
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz, inkl. Fortschreibungen

Die auf den genannten Gesetzen, Technischen Anleitungen, DIN-Normen und Fachplanungen basierenden Vorgaben für die Untersuchungsräume werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter abgehandelt.

¹⁰ Vgl. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, http://www.naturschutz.rlp.de/systeminfo_start.natur.

B. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. NR. 2 UND 3 DER ANLAGE 1 ZUM BAUGB)

Grundsätzlich erfolgt die Umweltprüfung nach dem Gliederungsschema der Anlage 1 zum BauGB

Bei vorliegender Planung ist zu beachten, dass es sich bei Fläche 1 um eine bereits rechtskräftig im FNP überplante Fläche handelt. Hier erfolgt eine Änderung der Nutzung. Es wird durch die Planung zudem kein Vorhaben begründet, das der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegt.

1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO), EINSCHLIEßLICH DER UMWELTMERKMALE DER GEBIETE, DIE VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSST WERDEN

Die Bestandsaufnahme erfolgt für beide Flächen in einem Zug, da sie in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und ähnliche Charakteristika und Voraussetzung aufweisen sowie Teil des Bebauungsplanes „Kehrfeld“ sind.

1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

1.1.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:

Der vorherrschende Biotoptyp der unbebauten Fläche (Fläche1) ist eine Mähwiese. Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche befindet sich bereits eine befestigte Fläche ohne Bewuchs. Es bestehen zwei Einzelbäume. Geschützte Arten sind nicht vorhanden.

Fläche 2 dient als Erweiterungsfläche für den vorhandenen Betrieb und wird bereits zum Teil als Lagerfläche genutzt. Umgeben ist der Bereich von einer Fichten- und einer Baumhecke.



Fläche 1



Fläche 2

Gemäß aktueller Biotoptypenkartierung befindet sich innerhalb der beiden Flächen kein schutzwürdiges Biotop. Nördlich der Flächen befindet sich eine Baumhecke (BT-6612-0026-2015, BD 6). Des Weiteren befindet sich in diesem Bereich ein Suchraum für Kompensationsmaßnahmen. Beides wird durch die Planung nicht tangiert.

Südlich der Flächen – getrennt durch die K 30 – befindet sich das Biotop BT-6612-0024-2015 (x AA0), Buchenwald. Auch dieses wird durch die Planung nicht tangiert.

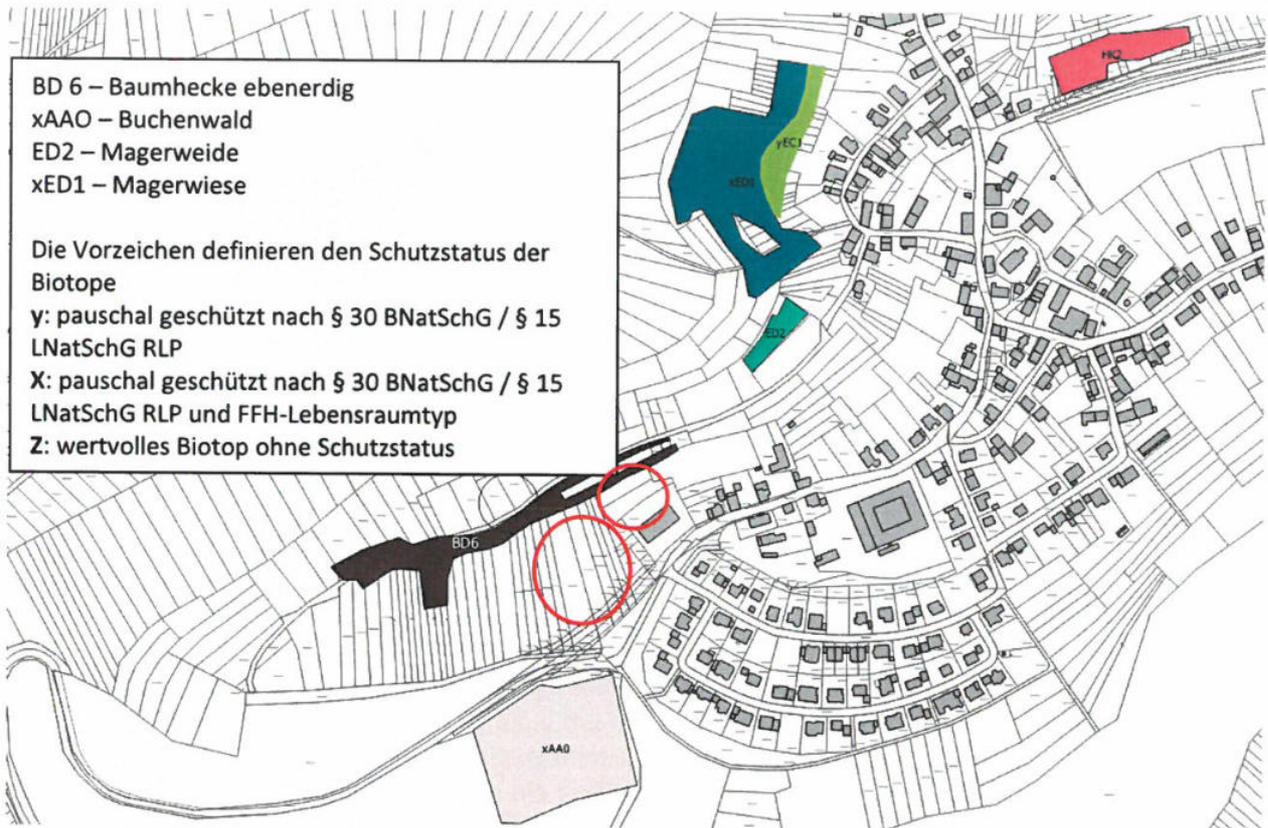


Abbildung 7: Auszug aus der aktuellen Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben (rot umrandet: zu ändernde Flächen)

Rund 2,5 km westlich liegt das Vogelschutzgebiet Pfälzerwald (VSG-6812-4021), innerhalb des FFH-Lebensraumes 6812-301 „Biosphärenreservat Pfälzerwald“. Aufgrund der Entfernung und der Störungen durch Siedlungsflächen und Verkehrswege ist allerdings nicht mit Auswirkungen auf diese Lebensräume zu rechnen.

Grundsätzlich liegen die Flächen gemäß einer Kartierung des Landes Rheinland-Pfalz innerhalb eines Kernraumes für Arten des Waldes und des Halboffenlandes sowie eines Wanderkorridores von Europa- bzw. bundesweiter Bedeutung, die Kartierung ist jedoch großräumig organisiert und umfasst auch Siedlungsflächen und sonstige bereits durch Störungen vorbelastete Bereiche, so dass hieraus nicht auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes geschlossen werden kann:

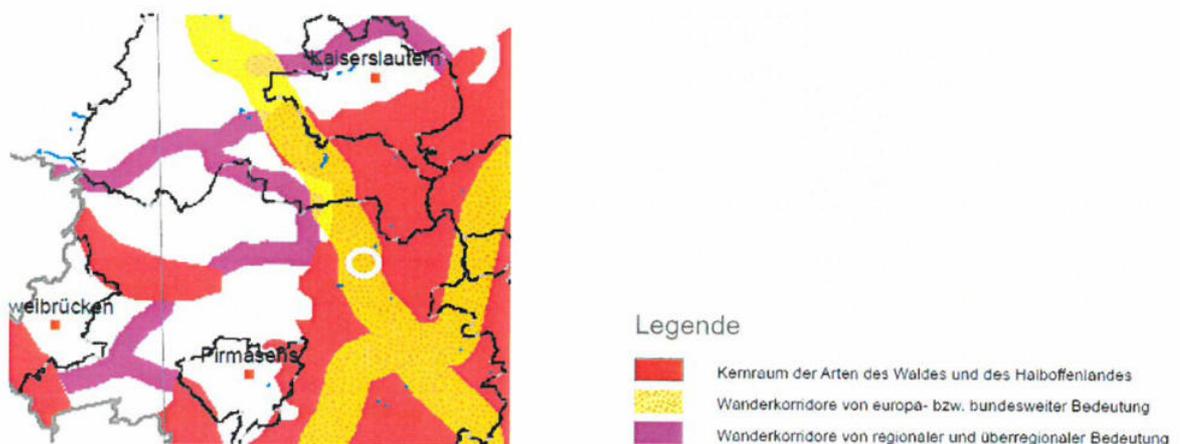


Abbildung 8: Auszug aus der Kartierung der Wildtierkorridore in Rheinland-Pfalz (weiß umrandet: Schmalenberg)

Die unmittelbare Umgebung besteht in Teilen aus wertvollen und geschützten Biotopen, die Lebensräume für baum- und gebüschbewohnende Arten – insbesondere Vögel – sind. Das Vorkommen von Fle-

dermäusen ist ebenfalls nicht auszuschließen. Diese Lebensräume sind von der Planung jedoch nicht betroffen, so dass Auswirkungen auf das dortige Artenspektrum ausgeschlossen werden können.

Die Areale selbst besitzen entsprechend ihrer Ausstattung hingegen nur eingeschränkten Wert als Lebensraum für wildlebende Tiere und sind aufgrund des nahen Siedlungsrandes sowie der vorbeiführenden Straße bereits permanenten Störungen ausgesetzt. Es wird daher von wenig stöempfindlichen Arten als Nahrungs- und Durchzugsraum frequentiert, die im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes zahlreiche ähnlich gelagerte und geringer belastete Ersatzflächen vorfinden.

1.1.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben und somit auch der aktuelle Umweltzustand innerhalb des Plangebiets nicht verändert wird.

1.2 Schutzgut Fläche und Boden

1.2.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die Flächen befinden sich in der Bodengroßlandschaft mit hohem Anteil aus Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss. Es handelt sich um einen Standort mit physiologisch trockenen Sand-Standorten mit schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Bei den vorhandenen Böden handelt es sich um stark lehmigen Sand. Er verfügt über ein mittleres Ertragspotenzial und eine Ackerzahl zwischen 20 und 60. Es besteht keine Erosionsgefährdung. Vor Ort befinden sich keine Bodendenkmäler und keine Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit¹¹ des Schutzguts Boden wird anhand der folgenden (Teil-) Funktionen ermittelt:

- Lebensraum für Pflanzen mit den Kriterien Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Biotopentwicklungspotenzial) sowie natürliche Bodenfruchtbarkeit (=Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften),
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt,
- Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium insbesondere die Funktion als Filter für nicht sorbierbare Stoffe
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Bodenfunktion wird insgesamt als gering bewertet. Folgende Tabelle gibt den Funktionserfüllungsgrad für die einzelnen Teilfunktionen¹² an:

¹¹ Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächendaten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

¹² Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Zugriff 10/.2017

	STUF	BEW
Gemarkung		Schmalenberg
Gesamtbewertung	2	gering
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel
Ertragspotential	3	mittel
Feldkapazität	2	gering
Nitratrückhaltevermögen	2	gering

1.2.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose Nullfall)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen für das Schutzgut Boden ergeben.

1.3 Schutzgut Wasser

1.3.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes:

Oberflächengewässer

Auf oder entlang der Flächen befinden sich keine Oberflächengewässer. Südlich des Siedlungskörpers von Schmalenberg verläuft die Hirschalbe als Gewässer 3. Ordnung in ca. 500 m Abstand.¹³

Grundwasser

Es werden keine Wasserschutzgebiete tangiert. Im untersuchten Bereich liegen die mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 900 - 1000 mm pro Jahr. Es besteht eine mäßige bis geringe Durchlässigkeit. Die Grundwasserneubildung liegt bei 225 bis 250 mm/a.

1.3.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Nutzungen weiterhin bestehen bleiben und somit auch der aktuelle Umweltzustand innerhalb des Plangebiets nicht verändert wird.

1.4 Schutzgut Landschaft

1.4.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Das Bild einer Landschaft wird im Wesentlichen von der Geländegestalt und der vorherrschenden Landnutzung geprägt. Die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben und somit auch die Ortsgemeinde Schmalenberg liegt innerhalb des Landschaftsraumes „Moosalbtalgebiet“ in der Großlandschaft „Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet“. Dieser Landschaftsraum stellt die Übergangszone von der Sickinginger Höhe zum westlichen Pfälzer Wald hin dar. Die Hochflächen sowie die flachen Hangpartien der Landschaft sind waldfrei. Östlich des Moosalbts sind die Rodungsinseln der Hochorte durch Wiesen und Weiden geprägt, während hingegen westlich des Tals die Rodungsinseln stärker durch Felder geprägt sind. In Hanglagen ist jedoch auch hier das Grünland stark präsent. Die Orte sind häufig von Streuobstgürteln umgeben.¹⁴

In der unbebauten Umgebung von Schmalenberg ist das Landschaftsbild geprägt durch die Waldflächen des Pfälzer Waldes. Im näheren Umfeld der beiden Flächen befinden sich allerdings anthropogen überprägte Bereiche, wie die Ortslage selbst, die bestehende gewerbliche Bebauung des Getränkemarktes und des Handwerksbetriebes sowie Wiesen.

¹³ www.gda-wasser.rlp.de

¹⁴ LANIS Rheinland Pfalz, aufgerufen unter: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=180.10, Zugriff 10/17

Es handelt sich um Flächen mit einem nur sehr schwach ausgeprägten Relief. Die Flächen selbst weisen keine Bedeutung für die Naherholung auf. Der vorhandene Wirtschaftsweg im Süden dient als Zugang zu den bewaldeten Bereichen.

1.4.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

1.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf den Flächen sowie in deren Umgebung befinden sich keine Kultur- und Sachgüter.

1.6 Schutzgut Klima

Durch die Lage am Siedlungsrand in Nähe des Waldrandes haben die Flächen grundsätzlich eine Bedeutung für das Siedlungsklima. Sie sind wichtig für die Frischluftzufuhr und die Produktion von Kaltluft.

1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

1.7.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die Flächen besitzen aufgrund ihrer derzeitigen Nutzungen keine Bedeutung für die Siedlungsnahe Erholung und Freizeitgestaltung. Störungen gehen von ihnen derzeit ebenso wenig aus.

1.7.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

1.8 Schutzgebiete

1.8.1 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes

Die gesamte Ortsgemeinde Schmalenberg befindet sich in der Entwicklungszone des Naturparkes Pfälzerwald, das gleichzeitig als Biosphärenreservat festgelegt ist. FFH oder Vogelschutzgebiete befinden sich nicht vor Ort.

1.8.2 Wirkprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass sich keine Änderungen bezüglich dieses Schutzgutes ergeben.

2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind insbesondere die **möglichen erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i unter anderem Infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltschutzrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe

zu beschreiben. Diese Beschreibung soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;

Die beiden Flächen werden an dieser Stelle gesondert bewertet.

2.1 Fläche 1: Sonderbaufläche „Bauhof“ / Fläche für den Ausgleich

2.1.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen auch der umliegenden Bereiche der Fauna und Flora durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ temporärer Verlust von Intensiv Grünland ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich
	Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Intensiv-Grünland durch dauerhafte Versiegelung und somit Verlust als Lebensraum für Tiere / Pflanzen ▪ Verlust von überwiegend geringwertigen Vegetationsflächen, dieses bioökologische Entwicklungspotenzial geht allerdings fast vollständig verloren. ▪ Verlust von Fläche als Lebensraum. Es ist von einer geringen Beeinträchtigung für die Flora und Fauna auszugehen, da wertvolle Lebensraumelemente innerhalb der Fläche fast vollständig fehlen und die Fläche nur zeitweise von Allerweltarten als Nahrungs- und Durchzugsraum aufgesucht wird. Diese sind weit verbreitet, anpassungsfähig und ungefährdet. ▪ Eine Beeinträchtigung besonders geschützter bzw. störempfindlicher Arten und Lebensräume kann insbesondere aufgrund der Lebensraumausstattung und der bereits vorhandenen Störungen im Umfeld der Fläche ausgeschlossen werden. ▪ Im Hinblick auf die betriebsbedingten Wirkungen ist in erster Linie ein geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie Störungen durch die bestimmungsgemäße Nutzung im Falle der Planung möglich. Zusätzliche maßgeblich erhöhte Emissionswerte oder Störungen durch die Nutzungen sind auf Grund der Geringfügigkeit der Verkehrserhöhung und des Betriebs des Bauhofes nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
	Anlage- und	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme

<p>Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,</p>	<p>betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, Verlust von Bodenfunktionen, Entfernung von Oberboden, reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung ▪ Verlust von Lebensräumen, Entfernung der Vegetation, Störung von Lebensfunktionen ▪ Auf Grund des geringen Umfangs der Planung und Neuinanspruchnahme der Schutzgüter wird die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht beeinträchtigt.
<p>cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,</p>	<p>Baubedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen.
	<p>Anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
<p>dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle</p>	<p>Baubedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen.
	<p>Anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen.
<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen. Die Planung auf der benachbarten Fläche wird keine nennenswerte Auswirkung auf diese Fläche haben, da beide voneinander getrennt sind.
<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
<p>hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Der Wert der Fläche als Lebensraum wildlebender Arten ist gering anzusetzen, besonders geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können ausgeschlossen werden. Daher ist insgesamt von einem geringen Konflikt für das Schutzgut auszugehen.

2.1.2 Schutzgut Fläche und Boden

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Während der Bauarbeiten werden die Böden innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung mit Maschinen / Arbeitsgeräten befahren. ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baumaterialien / Baumaschinen auf unbefestigten Flächen. Dies kann sowohl zu einer qualitativen Veränderung der Bodeneigenschaft als auch zu einer Bodenverdichtung führen (Verringerung des Porenvolumens, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens, Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel). Aufgrund der Vorbelastung des Bodens (versiegelter Flächenteil, Wirtschaftsweg) und dem geringen Bestand an Vegetation ist die baubedingte Wirkung auf den Boden als mäßig einzustufen. ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung ▪ Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen / Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt:	<p>Es ist Anlage- und betriebsbedingt mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, ▪ Verlust von Bodenfunktionen (Bodenfunktionsbewertung: gering), ▪ Entfernung von Oberboden, ▪ reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.

<p>ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<p>▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.</p>
<p>ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<p>▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete auf das Schutzgut Fläche und Boden zu rechnen.</p>
<p>gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<p>▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.</p>
<p>hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe</p>	<p>bau- /anlage- und betriebsbedingt</p>	<p>▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.</p>

Bewertung

Mit der Realisierung der Fläche ist lediglich eine geringe Neuversiegelung verbunden, zumal zu berücksichtigen ist, dass bereits ein kleiner Teil der Fläche bereits versiegelt ist. Durch die Planung werden nur Böden mit einer geringen Bodenfunktionsbewertung beeinträchtigt. Aus diesem Grund wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als mittel eingestuft.

2.1.3 Schutzgut Wasser

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge		
<p>aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten</p>	<p>Baubedingt:</p>	<p>▪ Die bereits beschriebene, mögliche Bodenverdichtung hat ebenfalls Einfluss auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung. Hierbei ist insbesondere die Reduzierung der Sickerwassermenge von Bedeutung. Es kann innerhalb des Baustellenbereichs und der Baustelleneinrichtungsflächen während des Baubetriebes zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Verwendung schadstoffarmer Baumaterialien, Vorsichtsmaßnahmen bei den Baufahrzeugen, etc.) können diese Einträge vermieden werden.</p>

	Anlage- und betriebsbedingt:	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geplante Neuversiegelung bisher offen liegender Flächen sind eine Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens im Plangebiet, sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. Eine zusätzliche Versiegelung kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung beitragen. <p>Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser z.B. durch zusätzlich entstehenden Verkehr ist nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der ge-	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

planten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.

Bewertung

Auf Grund der zusätzlichen – wenn auch eher geringflächigen Versiegelung können Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser erwartet werden. Daher ist im nachfolgenden Planungsverfahren darauf zu achten, dass das anfallende Oberflächenwasser ortsnah wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

2.1.4 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auf tretende Belastungen sind temporär. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt	Anlagebedingte Wirkungen ▪ Die Neuerrichtung zusätzlicher Gebäude führt zu einer visuellen Veränderung der Situation im Westen der Ortsgemeinde, jedoch nur zu einer geringen wahrnehmbaren Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes, da sich der Bereich an die vorhandene Ortslage anschließt und hier bereits durch vorhandene gewerbliche Gebäude eine Vorbelastung besteht. Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Naherholung sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen, was die Naherholung in der Umgebung geringfügig beeinträchtigen kann. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bestehen zwar, können aber durch eine Beschränkung der Bauhöhe und eine umlaufende Eingrünung reduziert werden. Aufgrund der bestehenden untergeordneten Bedeutung des Plangebiets für die ruhige, landschaftsbezogene Naherholung werden die Auswirkungen auf die Erholungssituation als geringfügig bewertet.

2.1.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	Anlagebedingte Wirkungen ▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen ▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes

soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,		
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes

Bewertung:

Da sich auf der Fläche keine bekannten Kultur- und Sachgüter befinden, ist das Schutzgut auch nicht von der Planung betroffen.

2.1.6 Schutzgut Klima

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der	Baubedingt	▪ Durch den Betrieb von Baumaschinen kann es durch Abgase zu leichten Erhöhungen der Umgebungstemperatur kommen sowie zu Staubemissionen. Dies ist jedoch nur temporär und auf

geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten		die Bauzeit beschränkt.
	Anlage- und betriebsbedingt	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Bebauung und Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Aufgrund der geringen Größe ist dieser Effekt stark beschränkt. <p>Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis auf geringe Auswirkungen auf die Luft durch ein leicht höheres Verkehrsaufkommen ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verlust von Vegetation sorgt für eine Veränderung des Klimas in diesem Bereich. Da die Vegetation auf der Fläche hauptsächlich aus Nutzwiese bestand und die Fläche zudem eher klein ist, sind die Auswirkungen auf das Klima nur begrenzt.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm, sowie Schadstoffausstoß durch Baufahrzeuge während der Bauphase zu rechnen. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der ge-	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

planten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Auf Grund der Geringfügigkeit der Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen.

2.1.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär und geringfügig.
	Anlage- und betriebsbedingt	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. <p>Nutzungs- / betriebsbedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Da die geplante Nutzung ein nur geringes Störpotenzial aufweist, (z.B. geringfügig erhöhtes Verkehrsaufkommen, Lärmbelastung) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbar-	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.

ter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen		
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung:

Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit können sich vornehmlich aus der Nutzung als Bauhof und aus dem dadurch verursachten Verkehrsaufkommen ergeben. Allerdings ist auf Grund der voraussichtlich geringen Intensität der Nutzung weder mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen, noch mit Lärmbelastungen über das zulässige Maß hinaus zu rechnen.

2.1.8 Schutzgebiete

Auswirkungen auf die Entwicklungszone des Naturparkes Pfälzerwald bzw. das Biosphärenreservat auf FFH oder Vogelschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da es sich um eine verhältnismäßig geringe Neuinanspruchnahme von Flächen handelt. Auch die geplante Nutzung lässt keine Beeinträchtigungen erwarten.

2.1.9 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind keine Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird und somit keine negativen Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten sind.

2.1.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Die energetische Ausrichtung des Gebäudes ist möglich.

2.1.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

2.1.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Es sind keine Vorhaben zu erwarten, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten

ten lassen.

2.2 Fläche 2: Gemischte Baufläche

2.2.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt / Artenschutz infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigungen auch der umliegenden Bereiche der Fauna und Flora durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen und durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (z.B. LKWs) ▪ Abrissarbeiten sind nicht erforderlich
	Anlage- und betriebsbedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von überwiegend geringwertigen Vegetationsflächen, welche allerdings durch die aktuelle Nutzung als Lagerplatz bereits vorbelastet sind. ▪ Verlust von Fläche als Lebensraum. Es ist von einer geringen Beeinträchtigung für die Flora und Fauna auszugehen, da wertvolle Lebensraumelemente innerhalb der Fläche fast vollständig fehlen und die Fläche nur zeitweise von Allerweltarten als Nahrungs- und Durchzugsraum aufgesucht wird. Diese sind weit verbreitet, anpassungsfähig und ungefährdet. ▪ Eine Beeinträchtigung besonders geschützter bzw. störempfindlicher Arten und Lebensräume kann insbesondere aufgrund der Lebensraumausstattung und der bereits vorhandenen Störungen im Umfeld sowie auf der Fläche ausgeschlossen werden. ▪ Im Hinblick auf die Nutzung für das Wohnen des Betriebsleiters ist mit keiner Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ temporärer Verlust von Fläche und Vegetation, Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme ▪ Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, Verlust von Bodenfunktionen, Entfernung von Oberboden, reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung ▪ Verlust von Lebensräumen, Entfernung der Vegetation, Störung von Lebensfunktionen ▪ Auf Grund des geringen Umfangs der Planung und Neuinanspruchnahme der Schutzgüter wird die nachhaltige Verfügbarkeit der Ressourcen nicht beeinträchtigt.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Lärm und Abgasen, Erschütterungen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der vorgesehenen Nutzung ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen, da die Flächen voneinander getrennt liegen. Lediglich durch gering erhöhte Lärmemissionen durch die Aktivitäten auf dem Bauhof können leichte Beeinträchtigungen entstehen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Der Wert der Fläche als Lebensraum wildlebender Arten ist gering anzusetzen, besonders geschützte Arten und Lebensräume sind nicht betroffen. Störungen und Beeinträchtigungen empfindlicher Lebensräume im funktionalen Umfeld der Fläche können ausgeschlossen werden. Daher ist insgesamt von einem geringen Konflikt für das Schutzgut auszugehen.

2.2.2 Schutzgut Fläche und Boden

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Während der Bauarbeiten werden die Böden innerhalb des Plangebiets und in unmittelbarer Umgebung mit Maschinen / Arbeitsgeräten befahren. ▪ Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Baumaterialien / Baumaschinen auf unbefestigten Flächen. Dies kann sowohl zu einer qualitativen Veränderung der Bodeneigenschaft als auch zu einer Bodenverdichtung führen (Verringerung des Porenvolumens, erschwerte Wiederbesiedlung des Bodens, Schädigung des Bodenlebens durch Luftmangel). Aufgrund der Vorbelastung des Bodens (versiegelter Flächenteil, Wirtschaftsweg) und dem geringen Bestand an Vegetation ist die baubedingte Wirkung auf den Boden als mäßig einzustufen. ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch temporäre Versiegelung / Verdichtung, temporär Verringerung der Versickerung ▪ Stoffeintrag: bei grob fahrlässigem Verhalten können durch eine nicht fachgerechte Lagerung von Betriebsstoffen und durch Emissionen von Baufahrzeugen / Arbeitsmaschinen (Abgase, Schmierstoffe, Öl, Diesel) Bodenverunreinigungen eintreten. Jedoch ist das Eintreten einer solchen Situation bei einem sachgerechten und vorschriftsmäßigen Umgang mit den Arbeitsmaschinen und Baufahrzeugen als eher unwahrscheinlich einzuschätzen.

	Anlage- und betriebsbedingt:	Es ist Anlage- und betriebsbedingt mit folgenden Auswirkungen zu rechnen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ dauerhafte Flächeninanspruchnahme ▪ Beeinträchtigung des Bodengefüges durch dauerhafte Versiegelung / Verdichtung, ▪ Verlust von Bodenfunktionen (Bodenfunktionsbewertung: gering), ▪ Entfernung von Oberboden, ▪ reduzierte Speicher- und Filterfähigkeit des Bodens ▪ Verringerung der Versickerung
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen, sofern eine bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf durch die eingesetzten Techniken und Stoffe.
---	--	--

Bewertung

Mit der Realisierung der Fläche ist lediglich eine geringe Neuversiegelung verbunden. Durch die Planung werden nur Böden mit einer geringen Bodenfunktionsbewertung beeinträchtigt, weiterhin wird die Fläche bereits zum Teil als Lagerplatz genutzt, ist also durch Bodenverdichtungen vorbelastet. Aus diesem Grund wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden als mittel eingestuft.

2.2.3 Schutzgut Wasser

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die bereits beschriebene, mögliche Bodenverdichtung hat ebenfalls Einfluss auf den Wasserhaushalt innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung. Hierbei ist insbesondere die Reduzierung der Sickerwassermenge von Bedeutung. Es kann innerhalb des Baustellenbereichs und der Baustelleneinrichtungsf lächen während des Baubetriebes zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser kommen. Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen, Verwendung schadstoffarmer Baumaterialien, Vorsichtsmaßnahmen bei den Baufahrzeugen, etc.) können diese Einträge vermieden werden.
	Anlage- und betriebsbedingt:	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die geplante Neuversiegelung bisher offen liegender Flächen sind eine Verringerung der Grundwasserneubildung und des Wasserrückhaltevermögens im Plangebiet, sowie eine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Es wird mehr Niederschlagswasser konzentriert anfallen. Eine zusätzliche Versiegelung kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung beitragen. <p>Nutzungs- / betriebsbedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit temporären Beeinträchtigungen durch Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen in Form von Bauabfällen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Auf Grund der zusätzlichen – wenn auch eher geringflächigen Versiegelung können Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser erwartet werden. Daher ist im nachfolgenden Planungsverfahren darauf zu achten, dass das anfallende Oberflächenwasser ortsnah wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt wird.

2.2.4 Schutzgut Landschaft

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär. Somit sind die baubedingten Wirkungen als geringfügig einzuschätzen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Neuerrichtung zusätzlicher Gebäude führt zu einer visuellen Veränderung der Situation im Westen der Ortsgemeinde, jedoch nur zu einer geringen wahrnehmbaren Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes, da sich der Bereich an die vorhandene Ortslage anschließt und hier bereits durch vorhandene gewerbliche Gebäude eine Vorbelastung besteht. <p>Nutzungs- / betriebsbedingte Wirkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungs- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Naherholung sind nicht zu erwarten.
bb) der Nutzung natürli-	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ siehe Ausführungen unter aa)

cher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen, was die Naherholung in der Umgebung geringfügig beeinträchtigen kann. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen, sofern einer bestimmungsgemäße Entsorgung stattfindet.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild bestehen zwar, können aber durch eine Beschränkung der Bauhöhe und eine umlaufende Eingrünung reduziert werden. Es ist daher mit einer geringen Erheblichkeit des Eingriffs zu rechnen.

2.2.5 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	Anlagebedingte Wirkungen ▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen ▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes

der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels		
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes

Bewertung:

Da sich auf der Fläche keine bekannten Kultur- und Sachgüter befinden, ist das Schutzgut auch nicht von der Planung betroffen.

2.2.6 Schutzgut Klima

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	▪ Durch den Betrieb von Baumaschinen kann es durch Abgase zur leichten Erhöhungen der Umgebungstemperatur kommen sowie zu Staubemissionen. Dies ist jedoch nur temporär und auf die Bauzeit beschränkt.
	Anlage- und betriebsbedingt	<p>Anlagebedingte Wirkungen</p> <p>▪ Durch die Bebauung und Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Erhöhung der Umgebungstemperatur. Aufgrund der geringen Größe sowie der aufgrund der wohnbaulichen Nutzung geringen Versiegelung ist dieser Effekt stark eingeschränkt.</p> <p>Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen</p> <p>▪ Bis auf geringe Auswirkungen auf die Luft durch ein leicht höheres Verkehrsaufkommen ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen</p>
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Baubedingt	▪ Der Verlust von Vegetation sorgt für eine Veränderung des Klimas in diesem Bereich. Da die Fläche aber bereits zum Teil als Lager genutzt wird, besteht hier bereits eine gewisse Vorbelastung.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Siehe Ausführungen zu aa)
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<p>▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm, sowie Schadstoffausstoß durch Baufahrzeuge während der Bauphase zu rechnen.</p> <p>▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.</p>
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation benachbarter Plangebiete zu rechnen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Auf Grund der Geringfügigkeit der Planung ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu rechnen.

2.2.7 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen infolge der Belange der Anlage 1, Nr. 2 b, aa – hh:

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit infolge		
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Baubedingt	▪ Temporär kann es im Umfeld des Plangebiets zu einem erhöhten Verkehrs- und Lärmaufkommen kommen. Ggf. auftretende Belastungen sind temporär und geringfügig.
	Anlage- und betriebsbedingt	Anlagebedingte Wirkungen ▪ Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Nutzungs-/ betriebsbedingte Wirkungen ▪ Da die geplante Nutzung ein nur sehr geringes Störpotenzial aufweist, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen	Baubedingt	▪ siehe Ausführungen unter aa)
	Anlage- und betriebsbedingt	▪ siehe Ausführungen zu aa)

zu berücksichtigen ist,		
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist mit geringen temporären Beeinträchtigungen durch Lärm während der Bauphase zu rechnen. ▪ Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen während der Baumaßnahmen über das gesetzlich zulässige Maß hinaus ist nicht zu rechnen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Emissionen, Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht sowie Wärme- oder Strahlungsemission bei der Umsetzung der Planung zu rechnen
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle	Baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
	Anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Art- und Menge der erzeugten Abfälle zu rechnen. Es ist von einer bestimmungsgemäßen Entsorgung auszugehen.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu rechnen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die Kumulation des benachbarten Plangebietes zu rechnen, da dieses ebenfalls von geringem Umfang ist, mit entsprechend geringen Beeinträchtigungen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel durch die Nutzungen im Plangebiete zu rechnen.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	bau- /anlage- und betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

Bewertung:

Potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten, weshalb für dieses Schutzgut der Eingriff mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten ist.

2.2.8 Schutzgebiete

Auswirkungen auf die Entwicklungszone des Naturparkes Pfälzerwald bzw. das Biosphärenreservat auf FFH oder Vogelschutzgebiete sind nicht zu erwarten, da es sich um eine verhältnismäßig geringe Neuinanspruchnahme von Flächen handelt. Auch die geplante Nutzung lässt keine Beeinträchtigungen erwarten.

2.2.9 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Planung sind keine Emissionen zu erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Abfällen und Abwässern sachgerecht umgegangen wird.

2.2.10 Nutzung erneuerbarer Energien / sparsamer Umgang und effiziente Nutzung von Energie

Die energetische Ausrichtung des Gebäudes ist möglich.

2.2.11 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es bestehen keine derartigen Gebiete.

2.2.12 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

Es sind keine Vorhaben zu erwarten, die eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten lassen.

2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Kumulative Wirkungen

2.3.1 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung möglich. Die nachfolgende Tabelle führt potentielle Wechselwirkungen auf.

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch	Emissionen (Schall, optische Wirkungen) Konkurrenz Raumanprüche	Störungen (Schall, Licht, Verdrängung, Nutzung)	Inanspruchnahme / Versiegelung, Verdichtung, Bearbeitung, Düngung, Umlagerung	Nutzung als Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung Stoffeintrag	Kaltluftentstehungsgebiete u. Frischluftschneisen beeinflussen Siedlungsklima	Schadstoffeintrag, Aufheizung, Veränderung der Beschaffenheit und Eigenart der Landschaft und somit der Erholungseignung / des Landschaftsbildes	wirtschaftliche Bedeutung und regionale Identität
Tiere/ Pflanzen	Nahrungsgrundlage, Erholung, Naturerlebnis	Gegenseitige Wechselwirkungen in den einzelnen Habitaten	Bodenbildung, Erosionsschutz	Nutzung, Stoffeintrag, Reinigung, Vegetation als Wasserspeicher	Vegetationseinfluss auf Kalt- und Frischluftentstehung, Einfluss auf Mikroklima	Artenreichtum und Vegetationsbestand beeinflusst strukturelle Vielfalt und Eigenart	Substanzschädigung
Fläche / Boden	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Rohstoffgewinnung	Lebensraum, Standortfaktor	Bodeneintrag	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentation, Schadstofffiltration, Wasserspeicher	Erwärmung u. Austrocknung beeinflussen Bodenleben u. Erosionsgefahr	Staubbildung, Einfluss auf Mikroklima	Archivfunktion, Veränderung durch Intensivnutzung oder Abgrabungen
Wasser	Lebensgrundlage, Trink-, Brauchwasser	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Stoffverlagerung, Beeinflussung der	Niederschlag, Stoffeintrag	Mikroklima, Nebel-, Wolkenbildung	Gewässer als Strukturelemente, Veränderung bei Extremereignissen	Substanzschädigung

Wirkung auf von	Mensch	Tiere/ Pflanzen	Fläche / Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
	ser, Erholung		Bodenart und - struktur			(Hochwasser, Erosion)	
Klima/ Luft	Lebens- grundlage Atemluft, Wohlbefin- den	Vegetation beeinflusst Kaltluftent- stehung und - transport, dient der Reinigung und beeinflusst die Luftfeuchte	Winderosi- on	Gewässer- temperatur, Wasserbilanz (Grundwas- serneubil- dung), Belüf- tung)	Strömung, Wind, Luftqua- lität, Durchmi- schung, O2- Ausgleich, Lokal- und Kleinklima, Beeinflussung von Klimazo- nen	Wachstumsbedin- gungen, Ausprä- gung Landschaft	Substanz- schädigung
Landschaft	Erholungs- eignung, Wohlbefin- den, Le- bensraum	Lebensraum- struktur	Erosions- schutz	Gewässer- verlauf, - scheiden	Einflussfaktor auf Mikroklima	Unterschiedliche Stadt/- Kulturlandschaf- ten (ggf. Konkur- renz)	Häufig cha- rakteristische landschafts- bildprägende Elemente

Auf Grund der geringen Eingriffsintensität in die einzelnen Schutzgüter, sowie der geringen Konflikttensität in den jeweiligen Schutzgütern ist davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen nicht wesentlich über die beschriebenen Wirkungen in den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

2.3.2 Kumulative Auswirkungen

In der Ortsgemeinde Schmalenberg befindet sich in unmittelbarer Nähe die Neuplanung eines Wohnparks in Umsetzung. Dabei handelt es sich um eine Innenbereichsfläche. Es sind, wie bei den einzelnen Schutzgütern bereits erläutert, keine nennenswerten kumulativen Auswirkungen zu erwarten.

3 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN SOWIE GGF. GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMABNAHMEN

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung:

Die konkrete Ermittlung und Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Verringerung sind Gegenstand des Bebauungsplans. Hierin sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Nur teilweise Inanspruchnahme neuer Flächen
- Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß
- Inanspruchnahme von ökologisch geringwertigeren Flächen.
- Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine Eingrünung des Standorts nach Außen mit standortheimischen Großgehölzen
- Angepasste Baustruktur, welche sich an der umliegenden Bebauung orientiert, und Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu vermeiden
- Geeignete bauliche Maßnahmen zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet um eine Beeinträchtigung des Grund- und Oberflächenwassers zu vermeiden/reduzieren

3.2 Maßnahmen zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Das genaue Ausgleichskonzept wird auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene erstellt und dargestellt.

4 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Rahmen der Planung soll dem vorhandenem Betrieb Erweiterungsmöglichkeiten und betriebsnahes Wohnen ermöglicht werden. Somit ist die Lage bezüglich dieser Nutzung festgelegt. Für die Errichtung des Bauhofes stellt die gewählte Fläche ebenfalls die am besten geeignete Alternative dar. Zum einen wurden die gewählten Flächen bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan für eine ähnliche Nutzung bewertet und dargestellt. Zudem bestehen auf Grund der Lage der Ortsgemeinde in mitten des Pfälzer Waldes und dem damit verbundenen hohen Waldanteil keine geeigneten Flächen zur Verfügung, deren Nutzung ohne Rodung ermöglicht wird. Hinzu kommen teilweise schwierige Geländeverhältnisse und die unmittelbare Nähe zur Wohnnutzung.

Vorliegend gewählte Flächen stellen somit hinsichtlich der Geländeverhältnisse, der Erschließung an der K 30 sowie der Wertigkeit der Fläche, die günstigste Alternative dar.

C. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

1 BESCHREIBUNG DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN / METHODIK UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt

- Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz – Natura 2000 (Lanis)
- Geoportal Rheinland-Pfalz
- Geoportal Wasser Rheinland-Pfalz
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich aufgrund des Maßstabes der Flächennutzungsplanebene ergeben. Da auf dieser Ebene lediglich die Art der Bodennutzung bestimmt wird, können der ermittelte Eingriffsumfang und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen erst auf der nachgeschalteten Bebauungsplanebene erfolgen.

2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird kein unmittelbares Baurecht geschaffen. Die Änderung bildet lediglich die Rechtsgrundlage dafür, dass aus ihrer Darstellung gem. § 8 Abs. 2 BauGB der B-Plan „Kehrfeld“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt wird. Hierdurch erfolgt die Realisierung des Bauvorhabens, welches eine Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bedarf.

3 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt untersucht. Mit den Nutzungsänderungen von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine gemischte Baufläche sowie von einer gemischten Baufläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Bauhof“ ergeben sich Eingriffe in die Umwelt. Diese beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft sowie den daraus resultierenden nachhaltigen Lebensraumverlusten, Funktionsverlusten der Böden, der Veränderung des Wasserhaushalts auf den versiegelten Flächen, aus einer Beeinflussung des Landschaftsbildes sowie aus einer möglichen Überbauung mit nicht ortstypischen Baukörpern. Für die Schutzgüter Klima und Luft sowie für die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter werden keine Auswirkungen prognostiziert, weil das Plangebiet zum einen keine Bedeutung für den klimatischen Ausgleich hat und zum anderen keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Geltungsbereichs vorzufinden sind. Im Flächennutzungsplan können die für die Vermeidung, Minimierung und den Ausgleich der Eingriffe in die Umwelt wirksamen Maßnahmen nicht festgesetzt werden, weil hier nur die allgemeine Art der baulichen Nutzung zur Darstellung kommt. Aus diesem Grund gelten die in Kapitel 3.1

aufgelisteten Maßnahmen lediglich als Hinweise für den parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan „Kehrfeld“. Der Eingriff wird unter anderem durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der ebenfalls neu darzustellenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung für Natur und Landschaft kompensiert, wodurch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ausgeglichen werden können. Darüber hinaus sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken.

Der ausgewählte Standort wird allen Anforderungen am umfassendsten gerecht und wurde daher ausgewählt. Die Durchführung der Bauleitplanung ist aus Sicht der Umweltbelange nicht bedenklich.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland – Pfalz / LANIS. URL: http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Abruf Oktober 2017
- Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV Teilfortschreibung 2014, Regionale Planungsgemeinschaft Westpfalz
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz unter: http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=6, Abruf: Oktober 2017
- Geoportal Wasser des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten www.gdawasser.rlp.de, <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8266/>, Abruf Oktober 2017
- aktuellen Biotopkartierung für die Verbandsgemeinde Waldfischbach
- Bodenfunktionsbewertung für die Raum- und Bauleitplanung in Hessen und Rheinland-Pfalz Methoden zur Klassifizierung und Bewertung von Bodenfunktionen auf Basis der Bodenflächen-daten 1.5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L), im Auftrag des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Stand: 2012 und den Daten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

III. Verfahrensvermerke

Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben hat am 26.02.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 15.06.2018 im Amtsblatt (Nr. 24) ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 18.06.2018 bis einschließlich 02.07.2018 durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte am 13.06.2018.

Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Amtsblatt am 30.11.2018 bekannt gemacht. Die Offenlage erfolgte vom 10.12.2018 bis einschließlich 10.01.2019. Die Behörden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.11.2018 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.01.2019 aufgefordert.

Feststellungsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.04.2019 den Feststellungsbeschluss gefasst.

Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz hat die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 21.05.2019 genehmigt.

Bekanntmachung der Genehmigung

Die Genehmigung wurde am 07.06.2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes in Kraft getreten.


Lothar Weber, Bürgermeister



IV. Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) geändert worden ist..
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), die mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist.
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), das durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92) geändert worden ist.
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469).

▪ **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)